

# Teilnahmebedingungen für Seminare des CREW – Erlebnis & Freizeit e.V.

## 1. Abschluss des Reisevertrages

**1.1** Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmende oder sein gesetzlicher Vertreter, im Folgenden Teilnehmender genannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Ausschreibungen und die ergänzenden Informationen von CREW – Erlebnis & Freizeit e.V., im folgenden CREW genannt, für das jeweilige Seminar. Mit der Buchung des Seminars erkennt der Teilnehmende die allgemeinen Teilnahmebedingungen von CREW an.

**1.2** Die Anmeldung kann mündlich, schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) vorgenommen werden. Unverzüglich nach Vertragsabschluss wird CREW dem Teilnehmenden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Bei Internet-Buchungen bestätigt CREW den Eingang der Buchung auf elektronischem Weg.

## 2. Bezahlung/Reiseunterlagen

**2.1** Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Buchungsbestätigung ist, soweit vereinbart, eine Anzahlung fällig und per Überweisung zahlbar. Der restliche Betrag für die Reisekosten wird 14 Wochen vor Reisebeginn fällig.

**2.2** Leistet der Teilnehmende die Anzahlung und/ oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist CREW berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Teilnehmenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.3 zu belasten.

## 3. Leistungsänderungen

**3.1** Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von CREW nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

**3.2** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

**3.3** CREW ist verpflichtet, den Teilnehmenden über wesentliche Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird dem Teilnehmenden eine kostenlose Umbuchung oder ein kostenloser Rücktritt angeboten.

## 4. Preisanpassung

CREW behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

**4.1** Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann CREW den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

**a)** Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann CREW vom Teilnehmenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

**b)** In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann CREW vom Teilnehmenden verlangen.

**4.2** Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber CREW erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

**4.3** Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für CREW verteuert hat.

**4.4** Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für CREW nicht vorhersehbar waren.

**4.5** Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat CREW den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Teilnehmende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten. Alternativ kann der Teilnehmende die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn CREW in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmenden aus seinem Angebot anzubieten. Dieses Verlangen hat der Teilnehmende unverzüglich nach der Mitteilung von CREW über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

## **5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen**

**5.1** Der Teilnehmende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei CREW. Dem Teilnehmenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

**5.2** Tritt der Teilnehmende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann CREW Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

**5.3** CREW kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten pauschalieren.

Standard-Gebühren:

Rücktritt bis 28 Wochen vor Reisebeginn: 100,- EUR,

Rücktritt bis 14 Wochen vor Reisebeginn: 200,- EUR

Dem Teilnehmenden bleibt es unbenommen, CREW nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die von ihm geforderte Pauschale. CREW behält

sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist CREW verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen.

**5.4** Bis zum Reisebeginn kann der Teilnehmende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. CREW kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Für die Umbuchung werden 25,00 EUR Bearbeitungsgebühr sowie die eventuell an Leistungsträger (z.B. Fluggesellschaften, Fähren etc.) für die Umbuchung zu zahlenden Mehrkosten berechnet. Dem teilnehmenden bleibt es unbenommen, CREW nachzuweisen, dass ihm keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmende, CREW als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

## **6. Rücktritt und Kündigung durch CREW**

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten (6.1) oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen (6.2):

### **6.1 Bis 12 Wochen vor Reiseantritt**

Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl (siehe jeweilige Programmausschreibung) bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist CREW verpflichtet, den Teilnehmenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichterfüllung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Teilnehmende erhält den ggf. eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

### **6.2 Ohne Einhaltung einer Frist**

CREW erwartet, dass der Teilnehmende die Sitten, Gebräuche und Gesetze des Gastlandes respektiert. Sollte der Teilnehmenden gegen sie verstoßen oder sich vertragswidrig verhalten, gibt der Teilnehmende, CREW die Möglichkeit, ihn nach schriftlicher Abmahnung im Wiederholungsfall von der weiteren Reise auszuschließen. Das gleiche gilt auch, wenn der Teilnehmende das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, wenn der Vertragspartner trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält. Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwilliger Sachbeschädigung usw.) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise in Betracht kommen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmenden. Kündigt CREW aus einem der genannten Gründe, behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Er hat sich nur den Wert ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendungsmöglichkeit der Reiseleistungen anrechnen zu lassen.

## 7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl CREW als auch der Teilnehmende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag durch CREW gekündigt, so kann dieser für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach zu bemessende Entschädigung verlangen. Weiterhin ist CREW verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmenden zurück zu befördern. Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

## 8. Beschränkung der Haftung

**8.1** Die vertragliche Haftung von CREW für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit CREW für einen dem Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**8.2** Die deliktische Haftung von CREW für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

**8.3** Ein Schadenersatzanspruch gegen CREW ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

## 9. Mitwirkungspflicht

**9.1** Der Teilnehmende ist verpflichtet bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

**9.2** Der Teilnehmende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Teilnehmende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## 10. Ausschluss von Ansprüchen

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu

machen. Die Geltendmachung kann Frist während nur gegenüber CREW unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt CREW dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt wurde. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei verspäteter Auslieferung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung von CREW anzuzeigen.

## **11. Verjährung**

**11.1** Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von CREW oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CREW beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von CREW oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CREW beruhen.

**11.2** Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

**11.3** Die Verjährung nach Ziffer 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

**11.4** Schweben zwischen dem Teilnehmenden und CREW Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmende oder CREW die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

**12.1** CREW wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Teilnehmenden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

**12.2** Der Teilnehmende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn CREW schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**12.3** CREW haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die

jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmende, CREW mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

### **13. Gepäckbeförderung**

Gepäck wird in normalem Umfang befördert. Dies bedeutet pro Person maximal einen Koffer und ein Handgepäckstück. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Teilnehmenden beim Umsteigen zu beaufsichtigen.

### **14. Nutzung von Bildern und Filmen bei Minderjährigen**

Mit dem Abschluss des Reisevertrages erteilen die gesetzlichen Erziehungsberechtigten des Teilnehmenden – sofern dieser noch nicht voll geschäftsfähig ist - ihre ausdrückliche Zustimmung, dass während der Reise von CREW oder beauftragten Dritten aufgenommene Fotografien / Digitale Bilddaten / Filmaufnahmen, auf denen der Teilnehmende zu erkennen ist, von CREW zu eigenen Werbezwecken (zum Beispiel: Kataloge, Flyer, Werbespots, Internetwerbung) genutzt werden dürfen. CREW verpflichtet sich, bei der Verwendung der Bilddokumente die Persönlichkeitsrechte des Teilnehmenden zu wahren und keine Aufnahmen zu verwenden, die geeignet sind, das Ansehen und/oder die Intimsphäre des Teilnehmenden zu verletzen.

### **15. Gerichtsstand**

**15.1** Der Teilnehmende kann CREW nur an dessen Sitz verklagen.

**15.2** Für Klagen von CREW gegen den Teilnehmenden ist der Wohnsitz des Teilnehmenden maßgebend. Für Klagen gegen Teilnehmende bzw. Vertragspartner von CREW, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von CREW vereinbart.

### **16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

CREW – Erlebnis & Freizeit e.V., Brückenstr. 29, 42799 Leichlingen